

RS Vwgh 1990/11/9 90/18/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §71 Abs3;

VStG §44a lit.a;

Rechtssatz

Im Spruch eines wegen einer Übertretung des § 71 Abs 3 KFG ergehenden Straferkenntnisses muß neben dem Vorwurf, daß der Führerscheinbesitzer die Stellung eines Antrages auf Ausstellung eines neuen Führerscheines unterlassen hat, das Tatbestandsmerkmal enthalten sein, wodurch der Führerschein ungültig geworden ist (Hinweis E 13.3.1979, 3489, 3490/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180180.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at